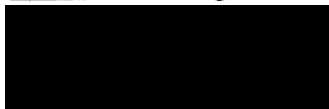


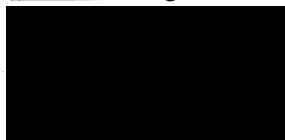
Antragsteller:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 504
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Az.: 504-2334-01/899

Verfahrensbeteiligte:



bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
591. Sitzung vom 11. Oktober 2007
an der teilgenommen haben:

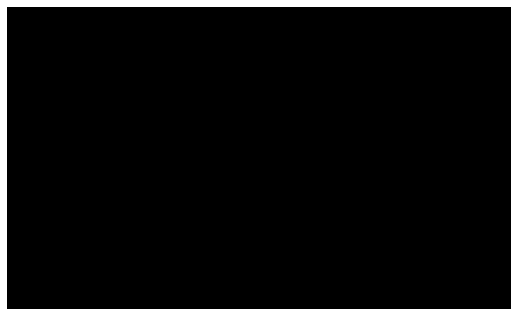
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende



als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



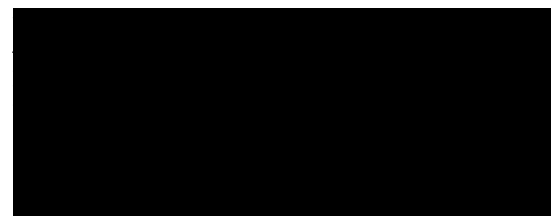
Länderbeisitzer/-innen:

Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Das Magazin „BRAVO“ Nr. 30
vom 18.7.2007,
Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift „Bravo“ erscheint wöchentlich in der Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg. Sie hat einen Umfang von 80 Seiten incl. Titelblatt und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 1,30 Euro. Die Zeitschrift enthält Informationen und Berichte über Stars, die zur Zeit in der Jugendkultur eine Rolle spielen, sie stellt darüber hinaus wöchentlich den Foto-roman (Foto-Love-Story), diverse Filmreportagen sowie die Dr. Sommer-Sprechstunde zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragt die Indizierung, weil der Inhalt geeignete sei, Kinder und Jugendliche sozioethisch zu desorientieren. Zur Begründung hat das Bundesministerium ausgeführt:

„So wird in der Bildergeschichte „Bravo-Lovestory“ (S. 52-57) gezeigt, wie sich ein Mädchen und ein Junge zufällig in einem Aufzug begegnen. Als der Fahrstuhl stehen bleibt, kommt es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr. Dabei ist auf einem Bild zu sehen, wie die beiden stehend den Geschlechtsakt vollziehen. In der dem Jungen zugeordneten Sprechblase ist auf dem gleichen Bild zu lesen: „Ich hab so was noch nie gemacht – aber es fühlt sich so gut an mit dir....“ Dem Mädchen werden die Worte: „Ja, komm, ja“ in den Mund gelegt.

Auf Seite 77 ist eine so genannte „Hot-List“ abgedruckt, die mit den Worten „10 Tipps für schnellen Ferien-Sex“ überschrieben ist. Aufgelistet sind folgende Tipps:

- „1. Sag den Typen, dass du 15 bist – und nicht 13!,
2. Sag: „Hier hast du 50 Euro ...“,
3. Leg dich breitbeinig Richtung Meer und warte auf die Seezungen“,
4. Erzähl, dass du Kondom-Tester bist und bis morgen dringend ein paar Ergebnisse brauchst!,
5. Sag: „Dumm fickt gut – hier ist mein Zeugnis!“
6. Biete an, dass Du nach dem Nacktbaden alle trocken bläßt,
7. Erzähl: „Ich bin BRAVO-Reporter und mach dich zum Star, Baby!,
8. Häng ein „Drive-in“-Schild vor deine Zimmertür!,
9. Leg Gleitcreme statt Sonnemilch auf deine Strandliege!,
10. Zieh Dich nackt aus, bekleb Dich mit Rasierklängen und wirf Dich zwischen eine Gruppe Emos.“

Die genannten Inhalte sind unsittlich. Die Fotostory sowie die in der Auflistung gegebenen Tipps erwecken den Eindruck, dass Geschlechtsverkehr mit fremden Sexualpartnern besonders erstrebenswert sei. Für Kinder und Jugendliche, die im Bereich der Sexualität noch der Orientierung bedürfen, besteht damit die Gefahr, dass sie nicht die in dauerhaften Beziehungen erlebte Sexualität, sondern eine solche mit häufig wechselnden Sexualpartnern für den Normalfall halten. Die in der Zeitschrift gegebenen Ratschläge können zudem bei Kindern und Jugendlichen den Eindruck erwecken, dass auf der Suche nach einem Sexualpartner jedes Mittel recht ist. Dabei wird die in den Tipps liegende Ironie nicht derart deutlich, als dass davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche diese ohne weiteres erkennen. Insoweit ist durchaus denkbar, dass die sehr junge Zielgruppe der Zeitschrift versucht einzelne der Tipps in die Tat umzusetzen.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass in der Sitzung vom 10.11.2007 über die Zeitschrift entschieden werden soll. Die Verfahrensbeteiligte beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Die Verfahrensbeteiligte ist der Auffassung,

dass sowohl durch den Inhalt der Foto-Love-Story als auch durch den Inhalt der so genannten „Hot-List“ keine Jugendgefährdung zu sehen ist. In der Foto-Love-Story werde keine Sexualität mit verschiedenen wechselnden Partnern gefordert. Im Gegenteil, die jungen Leute hatten ihre bisherigen Partner unmittelbar verlassen, weil sie an einer längerfristigen gemeinsamen Bindung interessiert waren. In der Rubrik „Hot-List“ trete deutlich eine Ironie zutage, die auch von Kindern und Jugendlichen erkannt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der Zeitschrift Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „BRAVO“ Nr. 30 vom 18.7.2007 war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ist zu der Auffassung gelangt, dass durch die vom Antragsteller aufgeführten Inhalte keine Jugendgefährdung ausgeht. Übereinstimmend mit der Verfahrensbeteiligten ist auch das 12er-Gremium zu der Überzeugung gelangt, dass durch die Foto-Love-Story nicht der Eindruck erweckt wird, dass Geschlechtsverkehr mit fremden Sexualpartnern besonders erstrebenswert sei. Vielmehr finden die beiden jungen Leute als „Liebespaar“ zusammen. Zudem wird in der Foto-Love-Story deutlich der Eindruck vermittelt, dass die beiden eine längerfristige Beziehung planen. Dadurch wird die Anfangsszene im Fahrstuhl nach Auffassung des Gremiums relativiert.

Als problematischer im Sinne des Jugendmedienschutzes hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle die so genannte „Hot-List“ eingestuft, insbesondere die folgende Formulierung:

„Sag den Typen, dass du 15 bist – und nicht 13“.

Bezüglich dieser Formulierung hat die Verfahrensbeteiligte zugesagt, diese in Zukunft nicht mehr zu veröffentlichen, da auch die Verfahrensbeteiligte solche Formulierungen im Sinne des Jugendmedienschutzes als bedenklich einstuft.

Bezüglich der anderen Formulierungen hat das 12er-Gremium dahingehend votiert, dass es sich hier vorwiegend um Satire handelt, die auch von jüngeren Jugendlichen verstanden wird. Insgesamt sind diese Formulierungen noch nicht so eindeutig gestaltet, dass die Schwelle zur Jugendgefährdung überschritten wird, zumal auch sexuelle Vorgänge nicht beschrieben werden, sondern dargetan wird, wie man möglicherweise einen „Sexualpartner“ findet.

Da die Indizierung weit reichende Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen auslöst, kann diese immer nur dann ausgesprochen werden, wenn die Jugendgefährdung eindeutig zu bejahen ist, was nach Ansicht des 12er-Gremiums vorliegend nicht der Fall ist. Berücksichtigt wurde bei dieser Entscheidung insbesondere auch die Zusicherung des Verlages, die oben beschriebene Formulierung in der Zukunft nicht mehr veröffentlichen zu wollen.

Aus allen diesen Gründen ist das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, die Ausgabe Nr. 30 vom 18.7.2007 der Zeitschrift „BRAVO“ nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

